

Fonds:	ESF	Prüfpfadbogen
Aktion	23.10bsz10.03.0.	Stärkung der Spitzenforschung und des Wissenstransfers
Teilaktion	23.10bsz10.03.1.	Stärkung der Spitzenforschung und des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

Inkraftsetzung **Gültig ab 03.03.2015 (Genehmigung BA)**

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Zuweisung von Fördermitteln

- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020 Fassung vom 02.12.2015
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweils gültigen Fassung
- § 34 LHO LSA und die dazugehörigen VV

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wirtschaft , Wissenschaft und WirtschaftDigitalisierung
Referat	2146	Forschung und Technologietransfer, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich,

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Gefördert werden Maßnahmen an Hochschulen des Landes zur stärkeren Beteiligung an Netzwerken der europäischen Spitzenforschung und zur engeren Vernetzung im Europäischen Forschungsraum (EFR) mit dem Ziel der verstärkten Einwerbung von Drittmitteln.

Darüber hinaus stehen Aktivitäten im Vordergrund, die der strategischen Ideenentwicklung, der konzeptionellen Ausarbeitung von Forschungsprojekten bis hin zur Ergebnissicherung dienen. Weiterhin sollen spezielle Transfer- und Coaching-Maßnahmen an den Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und unter Beteiligung von Unternehmen gefördert werden, um potentielle regionale Akteurinnen und Akteure für die erfolgreiche Teilnahme an internationalen Forschungsk Kooperationen zu befähigen. Außerdem sollen flankierende Maßnahmen bzw. Synergie-Aktivitäten für die erfolgreiche Beteiligung an internationalen Forschungsprojekten aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gefördert werden (z.B. Post-Doc Stellen zum Aufbau von Kooperationsstrukturen).

Diese Projekte werden nach den „Grundsätzen der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020“ gefördert. Einzelfallentscheidungen gem. § 34 LHO werden nicht gewährt.

Spezifische Förderziele

Ziel der Förderung ist es, die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit sowie den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt zu steigern. Erwünscht sind eine erhöhte Einwerbung von Drittmitteln bei wissenschaftlichen Einrichtungen und europäische Kooperationen und Netzwerkbildungen in Wissenschaft und Wirtschaft.

Im Mittelpunkt steht, exzellenzorientierte Forschung an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit internationaler Ausrichtung und/oder Industrie-/KMU-Beteiligung zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden zum einen Personalmaßnahmen zur Verstärkung der bestehenden EU-Projektberatungsbüros gefördert. Dabei ist es wesentlich, Synergien an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zwischen EU-Programmen sowie nationalen und Landesprogrammen zu verbessern. Um die Wirksamkeit der Forschung mit begrenzt verfügbaren öffentlichen Fördermitteln zu verstärken, ist auch eine strategische Abstimmung der verschiedenen Quellen nationaler und anderer Mittel auf EU-Ebene erforderlich. Forschungs- und Innovationsaktivitäten an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in Unternehmen sollen mit dieser Förderung verstärkt werden.

Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels:

- Stärkung von Kompetenzen und Chancen der Wissenschaft und Wirtschaft zur Beteiligung an exzellenten Forschungsprojekten
- Stärkung der Beteiligung an Netzwerken der europäischen Spitzenforschung mit dem Ziel des nachhaltigen Ausbaus und der Umsetzung von Projektergebnissen

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

 ja

 nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Forschungsprojekte bzw. Forschungsergebnisse können je nach Themengebiet im Einzelfall Auswirkungen auf die Querschnittsziele haben.

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: Entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern: Die Maßnahmen dienen u. a. der Gleichstellung von Frauen und Männern im Wissenschaftsbereich.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Entfällt

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Fördergegenstand 1: EU-Hochschulnetzwerk

Maßnahmen an Hochschulen des Landes zur Förderung von Exzellenz und zur stärkeren Beteiligung an Netzwerken der europäischen Spitzenforschung sowie zur engeren Vernetzung im Europäischen Forschungsraum (EFR)— ggf. in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und/oder unter Beteiligung von Unternehmen. –Gefördert werden Personalkosten und Sachmittel für die Netzwerkarbeit des EU-Hochschulnetzwerkes (Antragsberatung und Antragscoaching innerhalb der Leitmarktthemen und Querschnittsziele, Projektadministration und-management, Aktivitäten wie Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien, Weiterbildungen, Beteiligung an europäischen Netzwerken, Kooperationsprojekte, Interaktion mit europäischen Partnerregionen etc.).

Fördergegenstand 2: Einzelprojekte zur Unterstützung der Nachhaltigkeit von EU-Projektergebnissen

Maßnahmen bzw. Synergie-Aktivitäten für die erfolgreiche Beteiligung an internationalen Forschungsprojekten aus Hochschulen und in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Gefördert werden Personalkosten für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler zum Aufbau von Kooperationsstrukturen.

Zielgruppen der Förderung und gleichzeitig Begünstigte sind Hochschulen.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 03.03.2015)

Die Personalauswahl erfolgt im Rahmen eines Selektionsverfahrens. Das MW entscheidet in Absprache mit den Hochschulleitungen stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Bewerbungen über die zu besetzenden Stellen im EU-Hochschulnetzwerk (Fördergegenstand 1) bzw. über die Stellen für die Einzelprojekte (Fördergegenstand 2) und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierter Begutachtung vor.

Neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird ein Ranking unter folgenden Kriterien vorgenommen:

Fördergegenstand 1: EU-Hochschulnetzwerk

- die vorhandenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Expertisen des Bewerbers/der Bewerberin für die Mitarbeit in einem EU-Beratungsbüro
- Erfahrung mit und Zugang zu den administrativen und wissenschaftlichen Strukturen der Hochschulen als notwendige Voraussetzung für eine erfolgversprechende Beratungsarbeit
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens im europäischen Maßstab - insbesondere in den Schwerpunktbereichen der Regionalen Innovationsstrategie (Leitmärkte und Querschnittsziele)
- Kompetenzen für die Beratung zu möglichen Perspektiven des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

Fördergegenstand 2: Einzelprojekte zur Unterstützung der Nachhaltigkeit von EU-Projektergebnissen

- die Qualität der Netzwerkbildung zum Aufbau von Kooperationsstrukturen zur Sicherung der Ergebnisse der Spitzenforschung, insbesondere im Zusammenhang mit ERC-geförderten Spitzenforschern

6. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden

Fördergegenstand 1: EU-Hochschulnetzwerk

- Personalkosten für das EU-Hochschulnetzwerk Sachsen-Anhalt (Antragberatung und Antragscoaching innerhalb der Leitmarktthemen und Querschnittsziele, Projektadministration und -management)
- Sachmittel für das EU-Hochschulnetzwerk (Aktivitäten zur Bekanntmachung des Projektes wie Brokerage events, Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien; Teilnahme an Weiterbildungen, Mitgliedschaft ERRIN, Projekte zur Kooperation - landes-, bundes- und europaweit, Sachmittel für Netzwerkarbeit, Interaktion mit europäischen Partnerregionen und Beratungsstellen der EU)

Fördergegenstand 2: Einzelprojekte zur Unterstützung der Nachhaltigkeit von EU-Projektergebnissen

- Projektbezogene Bruttopersonalausgaben,
- Sachausgaben

Kostenpauschalen und Overheads werden nicht gewährt.

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Artikel 69 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Schuldzinsen, bestimmte Formen des Grunderwerbs, Mehrwertsteuererstattung) und gemäß Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) 1301/2013 (Bau und Stilllegung von Atomkraftwerken, bestimmte Investitionen zur Treibhausgasemissionsverringerung, Tabak und Tabakerzeugnisse, Unternehmen in Schwierigkeiten und Investitionen in Flughafeninfrastruktur).

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigefügt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor.

liegt vor.

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung.

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung.

Anteilfinanzierung.

Fehlbedarfsfinanzierung.

Festbetragsfinanzierung.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. <u>Antragsberechtigte</u> | - Hochschulen aus Sachsen-Anhalt |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u>
(Einrichtung/Behörde) | Ministerium für <u>Wirtschaft</u> , Wissenschaft und <u>Wirtschaft#Digitalisierung</u> des Landes Sachsen-Anhalt, Referat <u>2146</u> , Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg (nachfolgend MW, Ref. <u>2146</u> genannt) |
| Beratung: | Vorprüfung der Förderfähigkeit des Antragstellers, ggf. inhaltliche Beratung in einer Projektgruppe oder im Fördergespräch. |
| Form der Antragstellung: | Zunächst Antragskizze (max. 5 Seiten) nach Vorgabe MW,

nach Vorentscheidung: Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen bei der IB. |
| Antrag-/Angebotannahmende Stelle: | MW, Ref. <u>2146</u> (für Antragskizze)
IB (für Vollantrag) |
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u> | MW, Ref. <u>2146</u> |
| Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: | - Eingang der Antragskizze im MW, Ref. <u>2146</u>
- Erstellung eines Antragsprüfvermerks „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ durch MW, Ref. <u>2146</u> : u. a. Antragsberechtigung, Einordnung in die Fördergrundsätze/ Zuwendungsrichtlinie, Finanzierungsquelle sowie der Kriterien der Projektauswahl

- nach positiver Zulässigkeitsprüfung wird der Antragsteller zur Einreichung des Vollantrags bei der IB aufgefordert, dazu ist das durch die IB erstellte Formular zu nutzen

- IB bekommt Vermerk „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ vom MW, Ref. <u>2146</u>

- Kompetenzregelung: MW, Ref. <u>2146</u> : Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien LSA |
| 4. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u> | IB |

Stand: ~~3425.1103~~.2016

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

- nach Eingang des Antrages erfolgt in der IB Prüfung Antragsberechtigung gem. Antragsprüfmerk MW, Ref. [2446](#) „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“

- Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, Zuwendungsrichtlinie, weitere Erlasse etc.)

- auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

IB

Bewilligende Stelle:

IB aufgrund Vollmacht des MW, Ref. [2446](#)

Art der Bewilligung:

Zuweisungsschreiben

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. schriftlich fixierter Ordnung der IB

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben aufgrund Vollmacht des MW, Ref. [2446](#) erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Information des Begünstigten, des
Vertragspartners:

Übersendung des Zuwendungsbescheides bzw. Zuweisungsschreibens einschließlich entsprechender Anlagen per Post durch IB, Kopie an MW Ref. [2446](#)

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise bei Hochschulen in Kopie.

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Zurückziehungsschreiben

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Zuweisung und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung dokumentiert, sowie der darauf entfallene Auszahlungsbetrag ermittelt. Weiterleitung der Checkliste mit dem Auszahlungsvermerk an MW, Ref. [2446](#).

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

[Die zu prüfenden Belege je Auszahlungsantrag werden durch eine Stichprobenziehung ermittelt. Diese Ziehung erfolgt nach dem mit der EU-VB abgestimmten MUS-Verfahren. Festgestellte Fehler werden ggf. auf die Grundgesamtheit des Auszahlungsantrages hochgerechnet und der abgeforderte Auszahlungsbetrag entsprechend reduziert. Hierzu wird das Programm IDEA eingesetzt.](#)

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der

← **Formatiert:** Standard, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Stand: ~~31.10.2016~~ 31.10.2016
schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB an Begünstigten
MW, Ref. [2146](#) an die IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

MW:
Auf der Grundlage des Abforderungsschreibens der IB wird die Auszahlungsanordnung an die IB erstellt und es erfolgt die kompetenzgerechte Auszahlung aus HAMISSA an die IB. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

IB:
Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Zahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen für IB gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB und für MW gem. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien LSA

zahlende oder annehmende Stelle: IB

Zahlungsweise

Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten
Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 / Webservice

 4. Ausgabenbestätigung:

 Ausgabenbestätigende Stelle: MW, Ref. [2446](#)

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

 Das MW, Ref. [2446](#) leitet die Unterlagen an die IB weiter.

 Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MW, Ref. [2446](#) nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

 1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB; ggf. begleitet von MW, Ref. [2446](#)

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Stichprobenprüfung: Anzahl der Prüfungen pro Projekt ist laufzeit- und vorhabensabhängig, entsprechend der Risikoanalyse, die anhand einer Checkliste durchgeführt wird.

Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfung.

Es erfolgt eine Risikoanalyse, sofern dies aufgrund der Fallzahl möglich ist. In der Risikoanalyse wird berücksichtigt, dass bei Zuweisungen auf Basis von Rechnungskopien ausgezahlt und somit das Risiko erhöht wird.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungs-
nachweisen (ZVN) bzw. abschließenden
Verwendungsnachweisen (VN), sonstige
Berichte für den Vorhabensabschluss:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular „Zwischenverwendungs-
nachweis“ bzw. „Verwendungsnachweis/
Schlussbericht“ ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises
bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/
Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prü-
fung der Erfüllung der mit der Zuweisung verbun-
denen Fördervoraussetzungen, Prüfung des zahl-
enmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Ein-
haltung Förderzweck, abschließende Prüfung der
Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen
usw.)

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebele-
gen kann verzichtet werden, wenn die Belege an-
lässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rah-
men von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen ha-
ben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzge-
rechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumen-
tation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entspre-
chend den Regelungen in der schriftlich fixierten
Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kon-
trollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellun-
gen:

IB ggü. Begünstigten
MW, Ref. [2446](#)

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
 Mitwirkung:

IB:

Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, oder Zurückziehungsschreiben erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließendes Schlusschreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.

Das erstellte Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide/ der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

MW, Ref. [2446](#):

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

IB; MW, Ref. [2446](#); Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv;

MW, Ref. [2446](#): Handakte

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen